



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Müller (Pr.-Rat)

753.8 Mu

Kopie mit Vermerk

3003 Bern, 5. Juli 1967

an	RA	GE	DI				3/3
Datum	6.7						10/7
Visa	RA	ye					
EPD			-6.7.67			15	
Ref.	S. B. 41.22. Am. O.						

An die
 Polizeidirektionen der Kantone

Herr Regierungsrat,

Vor einigen Wochen erschienen in der schweizerischen und ausländischen Presse Artikel, wonach in der letzten Zeit bei den in Deutschland stationierten amerikanischen Truppen im Hinblick auf die allfällige Versetzung nach Vietnam vermehrte Desertionen aufgetreten sein sollen. Nach diesen Mitteilungen sollen die amerikanischen Deserteure durch gewisse Helfer hauptsächlich über die Niederlande und die Schweiz den Weg ins Ausland suchen. Immer nach den gleichen Angaben schein es, dass die schweizerischen Behörden die in unserem Lande um Aufnahme nachsuchenden Deserteure kurzerhand der deutschen Polizei und damit indirekt den amerikanischen Militärbehörden übergaben. Dieser Standpunkt wurde auch in einer im französischsprachigen Fernsehen ausgestrahlten Sendung vertreten. In den eidgenössischen Räten sind deswegen zwei "Kleine Anfragen" eingereicht worden, die der Bundesrat spätestens in der Herbstsession beantworten muss.

Wie Ihnen bekannt ist, werden Fälle von Refraktären und Deserteuren in der Regel von der Polizeiabteilung unseres Departementes behandelt. Dieser sind in der letzten Zeit keinerlei Fälle von amerikanischen Deserteuren gemeldet worden. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass die in der Presse und im Fernsehen gemachten Angaben unzutreffend sind.

Da es jedoch nicht auszuschliessen ist, dass der eine oder andere Kanton sich aus vielleicht verständlichen Gründen gezwungen sah, amerikanische Deserteure ohne vorgängige Einschaltung der Polizeiabteilung direkt an die deutsche Grenze zurückzustellen, wären wir Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns möglichst bald wissen lassen könnten, ob in Ihrem Kanton in den letzten 12 Monaten derartige Rückweisungen zu verzeichnen waren.

Im übrigen verweisen wir für die Frage der Behandlung von Deserteuren und Refraktären auf das Protokoll der Konferenz der Kantonalen Fremdenpolizeichefs in Schaffhausen vom Jahre 1958. In diesem wird festgehalten, dass die Kantonspolizei Ausländer, die sich als Deserteure oder Refraktäre melden, in eingehender Weise über



- 2 -

Zivilstand, Vorleben, Tätigkeit, Grund der Desertion, Zukunftsabsichten usw. zu befragen hat. Solche Ausländer sind bis zum Entscheid über ihr Begehren provisorisch unterzubringen, wobei die Unterbringungskosten von ihnen selbst zu bestreiten sind, sofern sie über die dafür nötigen Mittel verfügen. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass die Ausländer sich über die Konsequenzen ihres Tun und Handelns klar werden. Es ist ihnen insbesondere vor Augen zu führen, dass sie sich durch die Desertion oder durch die Dienstverweigerung in eine unangenehme Lage begeben, indem sie dadurch schriftenlos werden, jeglichen Schutz ihres Heimatlandes verlieren und auch nicht mehr ohne Sanktionen in dieses zurückkehren können. Sollten sich die Gesuchsteller auch nach Belehrung nicht zur Rückkehr zur Truppe bzw. zur Militärdienstleistung entschliessen, wird in den Fällen, in denen ehrenwerte Gründe wie beispielsweise Gewissenskonflikte usw. geltend gemacht werden können, und unter der Voraussetzung, dass die einzuholenden Strafregisterauszüge nichts Nachteiliges aufweisen, zu prüfen sein, ob das Aufenthaltsverhältnis ordentlich geregelt werden kann. Wo dagegen über die Motive der Desertion Zweifel bestehen oder es sich erwiesen hat, dass der betreffende Ausländer wenig erfreulich ist, wird unter der Voraussetzung, dass eine freiwillige oder zwangsweise Weiterreise in einen Drittstaat unmöglich erscheint, die Internierung nach Art. 14 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ins Auge gefasst werden müssen.

Wir legen Gewicht darauf, zu betonen, dass in all diesen Fällen von einer zwangsweisen Rückschaffung in das Land, aus dem der Ausländer desertiert ist oder in dem er Militärdienst leisten sollte, in der Regel schon deshalb Abstand genommen werden sollte, weil andernfalls damit der Tatbestand der an sich verpönten kurzhändigen Auslieferung erfüllt würde.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie insbesondere Ihrem Polizeikommando und der Kantonalen Fremdenpolizei von unserem Schreiben Kenntnis geben könnten, und danken Ihnen für die baldige Beantwortung unserer Fragen zum voraus bestens.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

Kopie an:

- Sekretariat des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, 3003 Bern
- Eidgenössische Fremdenpolizei, 3000 Bern
- Schweizerische Bundesanwaltschaft, Polizeidienst, 3003 Bern
- Eidg. Politisches Departement, 3003 Bern, als Antwort auf das Schreiben unserer Vertretung in Washington.

- Schweizerische Botschaft Washington, als Antwort auf ihr Schreiben v. 19. Juni
- Schweizerisches Generalkonsulat New York " " " " " "
- Politisches Bureau Ost (Herr Kaufmann) J.K.